

Vereinbarung Tierpension Barbara Zanettin



1. Der Tierhalter beauftragt die Tierpension sein Tier gegen Entgelt gemäss Pensionsauftrag zu beherbergen.
2. Die Tierpension verpflichtet sich, das ihm anvertraute Tier nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen und zu versorgen.
3. Das Futter sowie allenfalls benötigte Medikamente sind für die Dauer des Pensionsaufenthaltes mitzubringen.
4. Die Tiere sollen nach dem aktuell empfohlenen Impfschema des Tierarztes geimpft werden. Kopie des Impfpasses ist der Anmeldung beizulegen.
5. Sollte ein Parasitenbefall beim Tier festgestellt werden, wird durch die Tierpension eine für den Tierhalter kostenpflichtige Schutzbehandlung seines Tieres und weiteren Tieren, welche zur Zeit in der Pension sind, vorgenommen.
6. Ist eine Hündin läufig, wird jegliche Haftung und Verantwortung für eine unerwünschte Empfängnis abgelehnt. Eine eventuelle Läufigkeit der Hündin ist vorher anzumelden.
7. Der Tierhalter haftet für alle Schäden, die sein Tier an Menschen oder anderen Tieren, sowie an Mobiliar und Einrichtungen der Wohnung anrichtet. Für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die den Tieren mitgegeben werden, wird nicht gehaftet.
8. Der Tierhalter ist verpflichtet, der Tierpension vorab über Verhaltensauffälligkeiten oder Krankheiten zu informieren. Der Tierhalter haftet für die durch sein Tier verursachten Schäden.
Der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen (inkl. Heimtiere).
9. Auch bei sorgfältigster Betreuung kann ein Tier entweichen. Sollte das Tier trotz intensivsten Bemühungen nicht wiedergefunden werden, besteht seitens des Besitzers keinen Anspruch auf Schadensersatz.
10. Trotz bestmöglicher Vorabklärungen und Sorgfaltspflicht kann es zu Verletzungen im Hunderudel kommen. Auch beim Spaziergang ist ein Zusammentreffen mit anderen Hunden nicht ausgeschlossen.
Auseinandersetzungen unter Hunden sind immer möglich. Die Tierpension übernimmt dafür keine Haftung.
11. Tritt ein gesundheitlicher Notfall ein, wird die Tierklinik Nesslau konsultiert. Die Kosten für ärztliche Leistungen inklusive Tiertransport und Nebenkosten fallen dem Tierhalter an, es sei denn, es ist der Pension eine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Bei Nichterreichen des Tierhalters entscheidet die Tierpension als Betreuerin nach bestem Wissen und Gewissen, wie es das eigene Tier wäre. Bei kranken und/oder alten Tieren wird jegliche Haftung bei Verschlimmerung oder Tod des Tieres ausgeschlossen.
12. Wird mit der Tierpension nicht innerhalb 5 Tagen nach vereinbartem Abholtermin Kontakt aufgenommen, ist sie ermächtigt das Tier in ein Tierheim abzugeben. Die Pensions- und Nebenkosten werden für die gesamte Dauer geschuldet.